

Sonder-Ausgabe.

Hindenburgener Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Einrückungsgebühren für die einmal gespaltene Kleinzeile oder deren Raum 50 Pfg. — Annahme von Anzeigen bis Mittwoch mittag.

Nr. 38. Hindenburg D.-S., den 16. Oktober 1922.

Kreis-Statut

für den Kreis Hindenburg D.-S.
betreffend
das Kreis-Gewerbegericht
zu Hindenburg D.-S.

Einleitung.

Für den Kreis Hindenburg D.-S. wird nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages vom 21. Dezember 1903, 20. August 1920, 15. Januar 1921 und 15. März 1922, auf Grund des § 1 Abs. 1, 4, und 6 des Gewerbegerichts-gesetzes vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 353) und der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie nach Maßgabe der Bekanntmachung der Reichsregierung vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (R. G. Bl. S. 958 und 1843) und des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1922 (R. G. Bl. S. 155—156) nach Anhörung beteiligter Arbeitgeber und Arbeiter nachstehendes Kreis-Statut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Gewerbegerichts.

§ 1.

Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten:

- a. zwischen Arbeitern
 1. des metallurgischen Großgewerbes sowie der Hüttenanstalten und chemischen Fabriken;

2. des Baugewerbes;

3. aller übrigen Gewerbe mit Ausschluß der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits und

- b. zwischen solchen Arbeitern desselben Arbeitgebers,

II a. zwischen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätte der letzteren mit Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind (Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende) und ihren Arbeitgebern, sofern die Beschäftigung auf die Bearbeitung oder Verarbeitung der den ersteren von den Arbeitgebern gelieferten Rohstoffe oder Halbfabrikate beschränkt ist,

- b. zwischen Hausgewerbetreibenden (Heimarbeitern) der vorbezeichneten Art unter einander, sofern sie von demselben Arbeitgeber beschäftigt werden, ist ein Gewerbegericht errichtet, welches den Namen: Kreis-Gewerbegericht zu Hindenburg D.-S. führt. Sein Sitz ist zu Hindenburg D.-S. Sein Bezirk umfaßt den Kreis Hindenburg D.-S.

§ 2.

Als Arbeiter im Sinne dieses Kreis-Statuts gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Behrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet, ausschließlich der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter.

Ingleichen gelten als Arbeiter Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark nicht übersteigt.

§ 3.

Sachliche Zuständigkeit.

Der Umfang der sachlichen Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist in §§ 4 und 5 des Gewerbegerichtsgesetzes und in dem dieses ergänzenden Reichsgesetz vom 14. Januar 1922 geregelt.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Gewerbegerichts sind: Streitigkeiten der in § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes bezeichneten Art zwischen:

- a) Mitgliedern der Innungen und ihren Lehrlingen (§ 81 a Nr. 4 der Gewerbeordnung),
- b) Mitgliedern solcher Innungen, für welche auf Grund des § 81 b Nr. 4 der Gewerbeordnung ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 91 bis 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, und ihren Gesellen (Gehilfen) und Arbeitern.

Desgleichen ist die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ausgeschlossen für solche Streitigkeiten der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften und der Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marineverwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind, und für Streitigkeiten, für die die Zuständigkeit des Gewerbegerichts durch einen dem § 6 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes entsprechenden Schiedsvertrag ausgeschlossen ist.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben und sechsunddreißig Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses anderweit festgestellt werden.

Das Gewerbegericht wird in drei Kammern eingeteilt, deren eine für die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen den Arbeitern und Hausgewerbetreibenden

1. des metallurgischen Großgewerbes, sowie der Koks- anstalten und Gemischen Fabriken,
2. des Baugewerbes,

3. der übrigen Industriezweige und ihren Arbeitgebern ausschließlich zuständig ist.

Abänderungen der Kammer-Einteilung können durch Beschluß des Kreis Ausschusses unter Genehmigung des Regierungs-Präsidenten mit rechtsverbindlicher Kraft vorgenommen werden.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede des Gewerbegerichts — einschließlich des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Desgleichen sollen zu Mitgliedern des Gewerbegerichts nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden. Personen weiblichen Geschlechts können jedoch berufen werden.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter werden von dem Kreis Ausschusse auf drei Jahre gewählt; sie dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Regierungs-Präsidenten und der Appeln. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber werden durch Wahl der Arbeitgeber, die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter durch Wahl der Arbeiter auf drei Jahre Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt

- a) solche Arbeitgeber, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b) solche Arbeiter, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen. Weibliche Personen sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt.

Die in § 6 Abs. 3 Satz 1 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 81 b Nr. 4 und der §§ 91 a und 91 b der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt.

§ 10.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 7 bis 9 dieses Statuts gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Bestimmungen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben beauftragten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt hunderttausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II a und b der Zuständigkeit des Gewerbegerichts unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Sie erfolgt unter Leitung eines Wahlausschusses nach folgenden gewerblichen Gruppen:

- a) der metallurgischen Großgewerbe sowie der Hüttenanstalten und chemischen Fabriken,
- b) der Baugewerbe und
- c) der übrigen Industriezweige.

Jede dieser gewerblichen Gruppen wählt zwölf Beisitzer. § 8.

Die Arbeitgeber haben ihr Wahlrecht in demjenigen Wahlbezirke auszuüben, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste wohnen oder eine gewerbliche Niederlassung haben, die Arbeiter in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie zur Zeit der Anmeldung zur Aufnahme in die Wählerliste in Arbeit stehen oder in welchem sie, falls sie außerhalb des Gerichtsbezirks beschäftigt sind, wohnen.

§ 12.

Wahlausschuß.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und je ein Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und der Arbeiter bestimmen, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat. Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Gewerbegerichts. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Arbeitgeber, zur Hälfte stimmberechtigte Arbeiter sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Gewerbegerichts tätigen Arbeitgebern und Arbeitern in geheimer Wahl oder durch Zuzuf gewählt.

§ 13.

Zum Zwecke der Wahlen sind für jede gewerbliche Gruppe von dem Gewerbegerichte Listen anzulegen, in welche alle Wähler einzutragen sind, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigung innerhalb zweier Wochen, nachdem der Wahltag erstmalig bekannt gemacht ist, bei den von dem Gewerbegerichte zu bezeichnenden Anmeldestellen mündlich oder schriftlich angemeldet ist. Wird die Eintragung abgelehnt, so entscheidet auf die innerhalb 8 Tagen nach erfolgter Ablehnung zu erhebende Beschwerde der Kreisaußschuß. Bei unterlassener rechtzeitiger Anmeldung ruht das Stimmrecht.

§ 14.

Wahlort und Wahltermin.

Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Tag, Ort und Stunden der Wahlen bestimmt der Vorsitzende des Gewerbegerichts; sie sind unter Mitteilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen mindestens zweimal in den zu amtlichen Anzeigen der Kreisbehörden bestimmten Blättern bekannt zu machen, dergestalt, daß zwischen der

ersten Bekanntmachung und dem Wahltage eine Frist von mindestens 6 Wochen, zwischen der zweiten Bekanntmachung und dem Wahltage eine solche von mindestens 3 Wochen liegt.

In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweis aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die rechtzeitig eingereichten, gültigen Vorschlagslisten beschränkt sein werde.

Die Vorschlagslisten, welche für jede Gruppe der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gesondert aufzustellen sind, und wenigstens doppelt so viele Namen, als Beisitzer zu wählen sind, aufweisen sollen, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters (als welcher bei Nichtbenennung der erste Unterzeichner der Liste gilt) von mindestens 10 Wählern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein; sind in der betreffenden Gruppe weniger als 30 Wähler in die Wählerliste eingetragen, so genügt es für die Vorschlagslisten dieser Gruppe, wenn sie von so viel Wählern unterzeichnet sind, als ein Drittel der Zahl der Wähler, oder falls diese Zahl durch 3 nicht ohne Rest teilbar ist, ein Drittel der nächstniedrigeren, durch 3 ohne Rest teilbaren Zahl beträgt. Die Vorschläge sind spätestens am 15ten Werktag vor dem Wahltermin einzureichen. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlägen zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der gestrichenen aufzugeben. Den Vorschlagslisten sind bei Einreichung an den Wahlvorstand die Zustimmungserklärung der Vorgesetzten beizufügen.

Kein Bewerber darf auf mehr als einer Vorschlagsliste genannt sein.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen; erfolgt hierauf nicht innerhalb 3 Tagen eine bestimmte Erklärung, so werden sie unter Streichung ihres Namens auf den übrigen Listen derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle stehen; stehen sie auf mehreren Listen an gleicher Stelle, so sind sie derjenigen Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam; sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los. Der Wahlausschuß faßt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge endgültig Beschluß.

Die Wahlvorschläge werden nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und soweit sie zugelassen sind, mit diesen und den Namen des ersten Unterzeichners spätestens 1 Woche vor der Wahl in dem vorbezeichneten Blatt öffentlich bekannt gemacht.

Wird von den wahlberechtigten Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einer Gruppe nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so findet für diese Gruppe keine Wahlhandlung statt, sondern es gelten die Vorgesetzten als gewählt.

§ 15.

Wahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und an einem Sonntag während der Stunden von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig stattfinden hat.

Die an der Wahl sich beteiligenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstande auf Erfordern über ihre Persönlichkeit auszuweisen. Hierzu genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugnis ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter innerhalb des Gewerbegerichtsbezirks in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen werden von dem Gewerbegericht verabfolgt. Die Anerkennung anderer Legitimationen bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Personen, welche in die Wahllisten (§ 13) nicht eingetragen sind, sind von der Wahl zurückzuweisen.

§ 16.

Das Stimmrecht kann nur in Person und mündlich handschriftlich oder im Wege der Vereinfältigung hergestellter Stimmzettel aus weißem Papier ausgeübt werden; sie dürfen keine äußeren Kennzeichen haben und weder unterschrieben sein, noch einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten abgeben; der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer oder wenigstens einen Namen der Vorschlagsliste enthalten, der der Wähler seine Stimme geben will; widerspruchsvoll

Stimmzettel also insbesondere solche, die Namen oder Ordnungsnummern verschiedener Vorschlagslisten enthalten, und Stimmzettel, die weder eine Ordnungsnummer noch einen Namen einer Vorschlagsliste zweifelsfrei erkennen, sind ungültig.

In den vorher aufgestellten Wählerlisten ist durch einen in besonderer Spalte einzutragenden Vermerk schriftlich zu machen, welche der in derselben verzeichneten Personen ihr Wahlrecht tatsächlich ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienenener wegen mangelnden Nachweises vom Wahlvorstande zur Stimmenabgabe nicht zugelassen, so ist das gleichfalls unter Angabe des Grundes in der Wahlliste zu vermerken.

Zur Ausnahme der Stimmzettel ist für Arbeitgeber und Arbeiter je eine besondere Wahlurne aufzustellen, welche die als stimmberechtigt anerkannten ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Vorsitzenden einlegen. Die Stimmzettel müssen bei ihrer Abgabe zusammengelegt sein, daß die darauf enthaltenen Ordnungsnummern und Namen verdeckt sind.

Im Falle einer Unterbrechung des Wahlvorganges sind die Wahlurnen gegen jede Oeffnung oder Veränderung ihres Inhalts zu sichern.

§ 17.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahl festgesetzten Zeit sind nur noch diejenigen Personen, welche zeitlich im Wahllokale anwesend sind, zur Wahl zuzulassen. Sodann wird die Wahl für geschlossen erklärt. Auf der Wählerlisten ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu bescheinigen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand mehr zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen genommen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Verschiedenheit von der in den Listen festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Aufzeichnung dienlichen Angaben in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt die Eröffnung der Stimmzettel und die Zählung der Stimmen.

Das Ergebnis der Stimmenzählung ist in das Wahlprotokoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in versiegelten Päckchen beizufügen sind.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorsteher. Grund und Ergebnis dieser Abstimmung sind im Wahlprotokoll zu verzeichnen.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzahlen werden in einer Reihe nebeneinander gestellt und sämtlich durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt. Unter den so gefundenen Zahlen werden so viele Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Beisitzer von der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Die ermittelten Teilzahlen sind nacheinander reihenweise unter den Zahlen der ersten Reihe auszuführen; die Teilung ist fortzuführen, bis anzunehmen ist, daß höhere Zahlen, als aus den früheren Reihen für die Zuweisung von Sitzen in Betracht kommen, nicht mehr entstehen. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Mitglieder zugewiesen, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

Die Feststellung des Wahlergebnisses kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlhandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Wahl innerhalb einer Woche nach dem Wahltage dem Gewerbegericht, unter Beifügung des Wahlprotokolls und der Stimmzettel bekannt zu geben.

§ 18.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Gewerbegerichte alsbald in dem zu seinen amtlichen Anzeigen bestimmten Blatte mit dem Hinweise darauf bekannt zu machen, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach der Wahl bei ihm oder bei dem Bezirksausschusse zu Oppeln anzubringen sind (siehe § 20).

Gleichzeitig ist jeder Gewählte von seiner Berufung zum Mitgliede des Gewerbegerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Ablehnungsgründe mit der Aufforderung schriftlich in Kenntnis zu setzen, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Gewerbegerichte geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch kann Derjenige, welcher das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Uebernahme des Amtes ablehnen.

Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der beteiligte Beisitzer von seiner Wahl in Kenntniss gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht hat.

Ueber die Berechtigung der Gründe für die Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die in § 7 Abs. 1 dieses Statuts bezeichnete Stelle.

§ 20.

Beschwerden gegen die Wahl.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen eines Monats nach der Wahl zulässig. Sie sind bei der das Wahlergebnis gemäß § 18 dieses Statuts veröffentlichenden Stelle oder bei dem Bezirks-Ausschuß zu Dppeln anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Der Bezirksausschuß hat auf erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstößen, für ungültig zu erklären.

§ 21.

Anstelle der die Wahl mit Erfolg ablehnenden oder solcher Personen, deren Wahl für ungültig erklärt ist, gelten als gewählt die auf den betreffenden Wahlvorschlag zunächst folgenden Bewerber; (ist dieser Wahlvorschlag erschöpft, so kommt derjenige in Betracht, auf den die nächste Höchstzahl entfällt.)

§ 22.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Regierungs-Präsident befugt:

- a) die Wahlen, soweit sie durch Arbeitgeber oder Arbeiter vorzunehmen waren, durch den Kreistag vornehmen zu lassen;
- b) soweit die Wahlen von dem Kreisausschuße oder dem Kreistage vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

§ 23.

Bekanntmachung über die endgültige Zusammensetzung des Gerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gewerbegerichts ist von dem Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses Hindenburg O.-S. unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Weise, welcher dieselben auf die einzelnen Kammern verteilt sind, durch das zu den amtlichen Anzeigen der Kreisverwaltung bestimmte Blatt bekannt zu machen.

§ 24.

Vertheidigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch ein von dem Regierungs-Präsidenten beauftragten Beamten die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. B. S. 26) sowie des Erlasses des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. November 1921 (M. Bl. f. S. u. G. B. S. 243) eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wahlbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Dppeln nach Anhörung der Beteiligten.

Aus den Arbeitgebern entnommene Beisitzer, die nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 9 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Beisitzer, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitglied einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts, welches einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig gemacht kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht in Gleiwitz.

Hinsichtlich des Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, welche

die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungspräsidenten erhoben.

Der Ersatz derartig ausgeschiedener Mitglieder erfolgt entsprechend der Vorschrift des § 21: Scheidet im Laufe einer Wahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Gruppe aus und sind auf den Vorschlagslisten Ersatzmänner nicht mehr vorhanden, so kann der Vorsitzende des Kreis Ausschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen. Auf welche die vorhandenen Vorschriften entsprechende Anwendung finden, doch mit der Maßgabe, daß die bei der letzten regelmäßigen Wahl aufgestellten Wählerlisten auch hier maßgebend sind. Die Ersatzwahl ist, um die wesentliche Eigenschaft der Verhältniszahl zu wahren, dahin zu beschränken, daß für jeden Ausgeschiedenen nur ein Ersatzmann gewählt werden darf, der derselben Richtung (Gruppe) wie der Ausgeschiedene angehört.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Gewerbegerichts bzw. derjenigen Kammer derselben, welcher sie zugewiesen sind, Teil zu nehmen, sowie als Hilfsbeisitzer zu fungieren haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 27.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Zuweisung der einzelnen Kammer und den Sitzungstagen, für welche bzw. an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe rechtzeitig dem Vorsitzenden vorzulegen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren

Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht zu Gleiwitz statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn Mark anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchszugung der einzelnen Kammer des Gewerbegerichts sind zwei Beisitzer, ein Arbeitgeber und ein Arbeiter einzuladen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis eine Vergütung in Höhe der den Schöffen und Geschworenen jeweilig zustehenden Entschädigungen. Die Beisitzer aus dem Kreise der Arbeiter erhalten außer der Entschädigung den Unterschied zwischen ihr und dem nachweislich entgangenen Arbeitsverdienst ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt; eine Zurückweisung derselben ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte III Klasse, für die Hinreise und die Rückreise, im Übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenenen baren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§ 31.

Gerichtsschreiberei usw.

Bei dem Gewerbegerichte wird eine Gerichtsschreiberei sowie eine Gerichtskasse eingerichtet.

Die erforderlichen Büro- und Schreibkräfte, Unterbeamten und Geschäftsräume überweist der Kreis Glindeburg dem Gewerbegerichte.

genügend legitimierte Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 36.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 37.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 34 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe dem Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

§ 38.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 35- oder § 36 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafen findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung) Prokuristen oder Betriebsleiter, ist zulässig.

§ 39.

Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und der Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Die Vertrauensmänner sind von dem Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sind die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6, Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 3 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind die beiden Teile zu hören.

§ 40.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 36, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 41.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit zu geben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 42.

Kommt eine Vereinbarung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine vom sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseeneren Tagesblättern zu veröffentlichen.

§ 43.

Kommt eine Vereinbarung nicht zu Stande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen zu erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seiner Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zu Stande gekommen ist.

§ 44.

Ist ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnen der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von sämtlichen Mitgliedern desselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Tagesblättern, deren Auswahl durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erfolgt, zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 45.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 42) noch ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamtes in gleicher Weise, wie dies in § 44 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 46.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 39 Abs. 1 und 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 40 Abs. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

§ 47.

Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81 a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes geregelt sind. Außer beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts.

§ 48.

Gutachten über gewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden oder von dem Kreis-Ausschusse erfordert werden, sowie Anträge in gewerblichen Fragen, welche bei Staatsbehörden oder Vertretungen von Kommunal-Verbänden und bei den gesetzgebenden Körperschaften des Staats oder des Reichs eingebracht werden sollen, sind unter Leitung des Vorsitzenden von der Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Gewerbe-Gericht) zu beraten und zu beschließen.

§ 49.

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts beruft das Gesamt-Gewerbegericht und leitet seine Verhandlungen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Beratungen mit beschließender Stimme Teil nehmen.

Beschlüsse werden von dem Gesamt-Gewerbegericht einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 50.

Das Gesamt-Gewerbegericht muß berufen werden,

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens der in § 75 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Art zu beraten oder zu beschließen ist;
2. wenn von mindestens sechs Beisitzern des Gewerbegerichts beantragen wird, daß eine von ihnen bezeichnete gewerbliche Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 75 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Anderere als gewerbliche Fragen sind vom Vorsitzenden zur Verhandlung zu bringen.

§ 51.

Über die Verhandlungen des Gesamt-Gewerbegerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Arbeitgebern und welche von den Arbeitern vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Arbeitgeber und hinsichtlich der Arbeiter getrennt ersichtlich ist.

§ 52.

Mit dem von dem Gesamt-Gewerbegericht beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Gewerbegerichte erforderliches Gutachten ein Beschluß nicht zu Stande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 53.

Die Bestimmungen dieses Kreis-Statuts finden keine Anwendung auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften, sowie auf Arbeiter, welche in den unter der Militär- oder Marine-Verwaltung stehenden Betriebsanlagen beschäftigt sind.

§ 54.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Gewerbegerichts nimmt in erster Instanz der Regierungspräsident, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident wahr.

§ 55.

Dieses Kreis-Statut tritt an Stelle des bisherigen Statuts vom 21. Dezember 1903; es tritt mit seiner nach Erlangung der Genehmigung der staatl. Aufsichtsbehörden unverzüglich zu veranlassenden Verkündung in Kraft; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Wirksamkeit des Gewerbegerichts von diesem Zeitpunkte ab zu ermöglichen, können bereits vorher getroffen werden.

Vollzogen auf dem Kreistage am 15. März 1922.

Julius Kochmann. Böh. Dr. Strzpiek.

Das von dem Kreistage des Kreises Hindenburg O. S. unter dem 15. März d. J. beschlossene neue Kreisstatut, betreffend das **Kreisgewerbegericht** zu Hindenburg O. S. wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß

1. in der Einleitung hinter den Worten „vom 30. Juni 1901 (R. G. Bl. S. 353)“ hinzugefügt wird: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 sowie nach Maßgabe der“ und die darauffolgenden Worte „in den durch die“ sowie „bedingten Fassung“ gestrichen werden,
2. im § 1 I Nr. a 3 das Wort „ihren“ gestrichen wird,
3. im § 3 hinter dem Wort „Gewerbegerichtsgesetzes“ eingeschaltet wird: „und in dem dieses ergänzenden Reichsgesetz vom 14. Januar 1922“,
4. im § 14 unter Nr. 3 hinter den Worten „aufzustellen sind“ dem Erlaß vom 10. Mai v. J. — III 5244 — entsprechend hinzugefügt wird: „und wenigstens doppelt so viele Namen, als Besitzer zu wählen sind, aufweisen sollen“,
5. in demselben Paragraphen am Schluß des Abs. 5 ergänzend hinzugesetzt wird: „der Wahlausschuß faßt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge endgültig Beschluß“, in demselben Paragraphen Abs. 6 hinter den Worten „versehen und“ eingefügt wird: „soweit sie zugelassen sind“, dem Absatz 1 im § 15 folgende Fassung gegeben wird: „Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlhandlung, welche öffentlich ist und an einem Sonntag während der Stunden von vormittags 8 bis nachmittags 2 Uhr an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig stattfinden hat“, im § 24 und § 31 hinsichtlich der Art der Verteidigung auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. November v. J. (R. Bl. f. d. S. u. G. B. S. 243) hingewiesen wird, im § 25 dem letzten Absatz folgendes hinzugesetzt wird: „die Ersatzwahl ist, um die wesentliche Eigenschaft der Verhältniszahl zu wahren, dahin zu beschränken, daß für jeden Ausgeschiedenen nur ein Ersatzmann gewählt werden darf, der derselben Richtung (Gruppe) wie der Ausgeschiedene angehört“.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Namens des Preussischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez. von Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A. gez. von Falkenhayn.

Kreis-Statut

für den Kreis Hindenburg O.-S.

betreffend

das Kreis-Kaufmannsgericht

zu Hindenburg O.-S.

Für den Kreis Hindenburg O.-S. wird hierdurch nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistages vom 20. Dezember 1904, 20. August 1920, 15. Januar 1921 und 15. März 1922 auf Grund des § 1 Absatz 1, 4 und 6 des Kaufmannsgerichtsgesetzes vom 6. Juli 1904 (R. G. Bl. S. 266) in der durch die Bekanntmachungen der Reichsregierung vom 12. Mai und 29. Oktober 1920 (R. G. Bl. S. 958 und 1843) und des Reichsgesetzes vom 14. Januar 1922 (R. G. Bl. S. 155—156) bedingten Fassung nach Anhörung beteiligter Kaufleute und Handlungsgehilfen nachstehendes Kreisstatut erlassen:

Erster Abschnitt.

Errichtung und Zusammensetzung des Kreis-Kaufmannsgerichts.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Bekehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits ist ein Kaufmannsgericht errichtet, welches den Namen:

„Kreis-Kaufmannsgericht zu Hindenburg“

führt. Sein Sitz ist in Hindenburg O.-S. Sein Bezirk umfaßt den Kreis Hindenburg O.-S.

§ 2.

Sachliche Zuständigkeit.

Der Umfang der sachlichen Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts ist in § 5 des Kaufmannsgerichtsgesetzes und in dem dieses ergänzenden Reichsgesetz vom 14. Januar 1922 geregelt.

§ 3.

Bereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige, zu seiner Zuständigkeit gehörige, Streitigkeiten entzogen werden, sind nichtig.

§ 4.

Ausnahmen von der Zuständigkeit.

Ausgenommen von der Zuständigkeit des Kaufmannsgerichts sind Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse von Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von hunderttausend Mark übersteigt, sowie von Gehilfen und Lehrlingen in Apotheken.

§ 5.

Zusammensetzung.

Das Kaufmannsgericht besteht aus einem Vorsitzenden zwei Stellvertretern desselben und acht Beisitzern. Die Zahl der Stellvertreter und Beisitzer kann durch Beschluß des Kreis Ausschusses anderweit festgestellt werden. Der Kreis Ausschuss bestimmt alljährlich die Reihenfolge der Einberufung der Beisitzer.

§ 6.

Allgemeine Erfordernisse für die Mitglieder.

Zum Mitgliede eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1. Ausländer;
2. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
3. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitgliede des Kaufmannsgerichts — einschl. des Vorsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berufen werden, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

Zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts sollen nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind.

§ 7.

Vorsitzender und Stellvertreter.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter werden von dem Kreisauschuß auf drei Jahre gewählt.

Zum Vorsitzenden und zu Stellvertretern sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienste besitzen. Ausnahmen kann der Regierungspräsident zu Oppeln zulassen.

Solange am Sitze des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbegerichtsgesetzes errichtetes Gewerbegericht besteht, sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die in den beiden vorstehenden Absätzen bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein. Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten zu Oppeln. Diese Bestimmung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des Absatzes 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt wird.

§ 8.

Beisitzer.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die Beisitzer aus dem Kreise der Kaufleute werden mittelst Wahl der im Absatz 1 bezeichneten Kaufleute, die Beisitzer aus dem Kreise der Handlungsgehilfen mittelst Wahl der Handlungsgehilfen auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Beisitzer, deren Amtsperiode abgelaufen ist, scheiden erst dann aus, wenn ihr Nachfolger in das Amt eingetreten ist.

§ 9.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Kaufleute, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet und im Bezirke des Kaufmannsgerichts ihre Handelsniederlassung haben;
- b. solche Handlungsgehilfen, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts beschäftigt sind.

Die in § 6 Absatz 1 dieses Statuts bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Personen weiblichen Geschlechts sind wahlberechtigt.

§ 10.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 7 bis 9 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

§ 11.

Wahl der Beisitzer.

Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und geheim. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der gesamte Bezirk des Kaufmannsgerichts bildet einen Wahlbezirk.

§ 12.

Wahlausschuß.

Das Kaufmannsgericht, erstmalig der Vorsitzende des Kreisauschusses, bestimmt, aus wieviel Personen der Wahlausschuß zu bestehen hat.

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts, erstmalig ein von dem Vorsitzenden des Kreisauschusses zu bestellender Wahlvorsteher. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen zur Hälfte stimmberechtigte Kaufleute, zur Hälfte stimmberechtigte Handlungsgehilfen sein und werden je zur Hälfte von den als Mitglieder des Kaufmannsgerichts tätigen Kaufleuten und Handlungsgehilfen in geheimer

Wahl oder durch Zuzuf gewöhlt, erstmalig [mit dieser Maßgabe von dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ernannt.

§ 13.

Aufstellung der Wählerlisten.

Von dem Kaufmannsgericht sind für die Wahlen der Kaufleute und Handlungsgehilfen gesonderte Listen aufzustellen, in die alle Wahlberechtigten, deren Eintragung innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahltermins (§ 14) unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen beantragt wird, einzutragen sind. Wird die Eintragung abgelehnt, so entscheidet auf die innerhalb acht Tagen nach erfolgter Ablehnung zu erhebende Beschwerde der Kreis Ausschuß.

Für Personen, die bis zum Tage der Wahl in die Listen nicht aufgenommen sind, ruht das Stimmrecht.

§ 14.

Ort und Zeit der Wahlen.

Aufstellung der Wahlvorschlagslisten.

Ort und Zeit der Wahlen werden von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses (§ 12) bestimmt und mindestens sechs Wochen vor der Wahl in dem zu amtlichen Anzeigen der Kreisbehörde bestimmten Blatte zweimal bekannt gemacht. In der Anzeige sind zugleich die Wahlberechtigten zur Einreichung von Wahlvorschlagslisten mit dem Hinweis aufzufordern, daß die Stimmabgabe bei den Wahlen auf die in diesen Listen vorgeschlagenen wählbaren Personen beschränkt sein werde.

Die Vorschlagslisten, welche für Kaufleute und Handlungsgehilfen gesondert aufzustellen sind, und wenigstens doppelt so viele Namen als Beisitzer zu wählen sind, aufweisen sollen, müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters (als welcher bei Nichtbenennung der erste Unterzeichner der Liste gilt) von mindestens 10 Wählern des betreffenden Wahlkörpers unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht sein. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen; den Vertretern dieser Vorschlagslisten ist, wenn nötig, die Beschaffung anderer Unterschriften an Stelle der

gestrichenen aufzugeben. Den Vorschlagslisten sind bei Einreichung an den Wahlvorstand die Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen beizufügen.

Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, werden zu einer Aeußerung darüber aufgefordert, welcher Liste sie zugeteilt zu werden wünschen. Erfolgt hierauf nicht innerhalb drei Tagen eine ausreichende Erklärung, so werden sie derjenigen Liste zugerechnet, auf der sie an oberster Stelle vorgeschlagen sind. Stehen sie auf sämtlichen Listen an gleicher Stelle, so sind sie der Liste zuzurechnen, die zuerst zur Vorlage kam. Sind die Listen am gleichen Tage eingegangen, so entscheidet das Los. Der Wahlausschuß faßt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge endgültig Beschluß.

Die Wahlvorschlagslisten werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern versehen und sofern sie zugelassen sind mit diesen und den Namen der drei ersten Unterzeichner spätestens 14 Tage vor der Wahl in dem vorbezeichneten Blatte öffentlich bekannt gegeben.

§ 15.

Wahlhandlung.

Die Wahlhandlung, die an einem Sonntag an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig zu einer vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gemäß § 14 zu bestimmenden Stunde stattfinden hat, ist öffentlich. Der Wahlausschuß nimmt die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr. Der Wahlvorsteher wählt aus der Zahl der Wahlberechtigten 2 Beisitzer, in gleicher Zahl Kaufleute und Handlungsgehilfen. Diese bilden mit ihm den Wahlvorstand. Die zur Stimmabgabe sich meldenden Personen haben sich vor dem Wahlvorstand auf Erfordern über ihre Identität mit der eingetragenen Person, deren Wahlrecht sie ausüben wollen, auszuweisen. Hierzu genügt für Kaufleute beispielsweise die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Betriebes, für Handlungsgehilfen ein Zeugnis des Prinzipals oder der Polizeibehörde. Die Anerkennung anderer Ausweise bleibt dem Ermessen des Wahlvorstandes überlassen.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstand über die Stimmabgabe entstehen, werden von ihm nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorsteher.

§ 16

Stimmabgabe.

Das Wahlrecht kann nur in Person und durch Abgabe eines Stimmzettels ausgeübt werden. Die Stimmzettel dürfen keine äußeren Kennzeichen haben, auch nicht unterschrieben sein oder einen Protest oder Vorbehalt enthalten. Sind sie außerhalb des Wahllokals handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung mit der deutlichen Bezeichnung so vieler in den Wahlvorschlagslisten enthaltenen Personen zu versehen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind.

Die Namen können beliebigen Listen entnommen werden.

Enthält ein Stimmzettel mehr Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so gelten die zuletzt eingetragenen Namen als nicht geschrieben. Enthält er weniger Namen, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, so wird er in der Weise ergänzt, daß die auf ihm geschriebenen Namen in der ihnen gegebenen Reihenfolge, soweit und so oft es zur Ausfüllung erforderlich ist, wiederholt werden. Auch darf ein Wähler, der auf seinem Stimmzettel weniger Namen hat, als für eine Vorschlagsliste zugelassen sind, sein Stimmrecht dadurch ausnützen, daß er auf dem Stimmzettel, einzelnen oder von ihm Gewählten durch Beifügung von Zahlen hinter ihren Namen mehrere Stimmen gibt.

In den Wählerlisten (§ 13) ist durch einen Vermerk in besonderer Spalte ersichtlich zu machen, welche der darin verzeichneten Personen ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Wird ein zur Wahl Erschienener wegen mangelnden Ausweises vom Wahlvorstande zur Abgabe der Stimme nicht zugelassen, so ist dies gleichfalls unter Angabe des Grundes zu vermerken.

Zur Aufnahme der Stimmzettel sind für beide Wahlkörper gesonderte Wahlurnen aufzustellen, in welche die zur Abgabe der Stimme Zugelassenen ihre Stimmzettel verdeckt durch die Hand des Wahlvorstehers einlegen. Die Stimmzettel sind bei ihrer Abgabe so zusammenzulegen, daß die darauf entfallenen Ordnungsnummern und Namen verdeckt sind. Bei etwaigen Unterbrechungen des Wahlvorganges hat der Wahlvorstand die Urnen gegen jede Öffnung oder Veränderung ihres Inhaltes zu sichern.

§ 17.

Ermittlung des Wahlergebnisses.

Nach Ablauf der zur Vornahme der Wahlen festgesetzten Zeit sind nur noch die in Wahllokale bereits anwesenden Personen zur Wahl zuzulassen. Ausdann wird die Wahl für geschlossen erklärt und auf den Listen von den Mitgliedern des Wahlvorstandes durch Namensunterschrift bescheinigt, daß sich während der für die Ausübung der Wahl festgesetzten Zeit (§ 14) niemand weiter zur Ausübung des Wahlrechts gemeldet habe.

Nunmehr wird die Zahl der in die Wahlurne eingelegten Stimmzettel ermittelt. Ergibt sich hierbei eine Abweichung von der in den Listen festgestellten Zahl der zur Abgabe ihrer Stimme Zugelassenen, so ist dies nebst dem zur Aufklärung der Sachlage dienlichen in dem Wahlprotokoll zu vermerken.

Hierauf wird die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen festgestellt.

Ist aus einem Stimmzettel die Person eines der Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen oder sind nicht wählbare oder in den Wahlvorschlagslisten nicht enthaltene Personen darin bezeichnet, so sind die für diese Personen abgegebenen Stimmen ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der außerdem auf dem Stimmzettel noch angegebenen Namen.

Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet mit Stimmenmehrheit der Wahlvorstand, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Ergebnis und Gründe des Beschlusses sind im Wahlprotokoll zu vermerken.

Demnächst wird zur Feststellung des Wahlergebnisses geschritten.

Der Wahlausschuß ermittelt zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und stellt darnach — durch Zusammenzählung dieser Stimmen — fest, welche Zahl gültiger Stimmen auf jede der eingereichten Wahlvorschlagslisten gefallen ist.

Innerhalb jeder Liste werden die Kandidaten nach Maßgabe der erhaltenen Stimmenzahl geordnet, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge, in welcher die Kandidaten bei Einrichtung der Liste vorge schlagen sind.

Es wird nunmehr die Zahl der von jedem der Wahlkörper zu wählenden Beisitzer auf die einzelnen Listen

nach dem Verhältnis ihrer Stimmzahlen verteilt. Zu diesem Behuf wird festgestellt, auf welche Stimmzahl je ein Beisitzer entfällt. Diese Zahl (Verteilungszahl) ist grundsätzlich so zu wählen, daß sie in der Stimmzahl der einzelnen Listen — unter Nichtbeachtung der bei der Teilung verbleibenden Restzahlen — insgesamt so oft enthalten ist, als die Zahl der zu wählenden Beisitzer beträgt. Von jeder Wahlvorschlagsliste sind alsdann so viele Kandidaten zu Beisitzern erwählt, als die Verteilungszahl in der Stimmzahl ihrer Liste enthalten ist. Die Namen der Gewählten ergeben sich aus der für jede Liste festgestellten Reihenfolge.

Sollten hiernach einer Liste mehr Vertreter zuzuweisen sein, als auf ihr Kandidaten vorgeschlagen sind, so sind alle Kandidaten der Liste gewählt. Soweit die Beisitzerstellen nicht von dieser einen Liste in Anspruch genommen sind, sind sie unter die übrigen Listen noch einmal zu verteilen.

Sollten bei der Verteilung auf die Listen zwei oder mehrere Listen auf die letzte der zu besetzenden Beisitzerstellen gleiches Anrecht haben, so wird diese Beisitzerstelle derjenigen Liste zugewiesen, deren Kandidat die größere Stimmzahl aufweist. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Der Wahlausschuß hat das Wahlergebnis sofort, jedenfalls innerhalb dreier Tage dem Kreisauschuß unter Beifügung der Wahlprotokolle und Stimmzettel anzuzeigen.

§ 18.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Das Ergebnis der Wahl ist von dem Kaufmannsgericht, erstmalig von dem Kreisauschuß sofort in dem im § 14 bezeichneten Blatte mit dem Hinweise bekannt zu geben, daß Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach der Wahl bei dem Bezirksauschuß anzubringen sind.

In der Bekanntmachung sind auch die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen, die Verteilung der ersteren auf die einzelnen Kandidaten und Listen sowie die zur Anwendung gebrachten Verteilungszahlen mitzuteilen.

Gleichzeitig sind die Gewählten von ihrer Berufung zu Mitgliedern des Kaufmannsgerichts schriftlich in

Kenntnis zu setzen und aufzufordern, etwaige Ablehnungsgründe bei dem Kaufmannsgericht, erstmalig bei dem Kreisauschuß geltend zu machen.

§ 19.

Ablehnung der Wahl.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Seine Übernahme darf nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, die zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen. Doch kann auch derjenige, der das Amt eines Beisitzers sechs Jahre versehen hat, während der nächsten sechs Jahre die Übernahme des Amtes ablehnen. Ablehnungsgründe gewählter Beisitzer sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie, nachdem der Gewählte von seiner Wahl in Kenntnis gesetzt ist, schriftlich binnen einer Woche geltend gemacht werden.

Über den Antrag entscheidet die im § 7 Abs. 1 bezeichnete Stelle.

§ 20.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen.

Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen, sind nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Wahl (§ 18) zulässig. Sie werden von dem Bezirksauschuß entschieden, der auf erhobene Beschwerde Wahlen, die gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären hat.

§ 21.

Ersatz für ausscheidende Beisitzer.

Behnt ein Beisitzer die Übernahme des Amtes mit Erfolg ab oder scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Beisitzer aus, so tritt derjenige derselben Wahlvorschlagsliste angehörige Bewerber, welcher unter den nicht für gewählt Erklärten die höchste Stimmzahl erhalten hatte, an seine Stelle.

Verringert sich trotz dieses Ersatzverfahrens die Zahl der Beisitzer einer Kategorie um mehr als ein Drittel, so kann der Vorsitzende des Kreisauschusses Ersatzwahlen für den Rest der Wahlperiode anordnen. Für diese Ersatzwahlen bleiben die für die letzten regelmäßigen Wahlen aufgestellten Wählerlisten (§ 13) maßgebend. Die Ersatzwahl ist, um die wesentliche Eigenschaft der

Verhältnismahl zu wahren, dahin zu beschränken, daß für jeden Ausgeschiedenen nur ein Ersatzmann gewählt werden darf, der derselben Richtung (Gruppe) wie der Ausgeschiedene angehört.

§ 22.

Verfahren bei Wahlstörungen.

Sind Wahlen nicht zustande gekommen oder wiederholt für ungültig erklärt, so ist der Regierungspräsident befugt,

- a. die Wahlen, soweit sie durch Kaufleute oder Handlungsgehilfen vorzunehmen waren, durch den Kreistag vornehmen zu lassen.
- b. soweit die Wahlen von dem Kreisausschusse oder dem Kreistage vorzunehmen waren, die Mitglieder selbst zu ernennen.

Im Falle zu a ist bei den Wahlen das für sonstige Wahlen des Kreistages bestehende Verfahren zu befolgen.

§ 23.

Bekanntgabe der endgültigen Zusammensetzung des Kaufmannsgerichts.

Die endgültige Zusammensetzung des Gerichts ist von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses in dem in § 14 bezeichneten Blatte unter Angabe der Namen und Wohnorte der einzelnen Mitglieder bekannt zu machen.

§ 24.

Beerdigung der Mitglieder.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts und seine Stellvertreter sind vor ihrem Amtsantritte durch einen von dem Regierungspräsidenten beauftragten Beamten, die Beisitzer vor der ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes gemäß der Bekanntmachung der Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 17. Februar 1891 (M. Bl. f. d. i. B. S. 26) sowie des Erlasses des Herrn Minister für Handel und Gewerbe vom 22. November 21. (M. Bl. f. d. H. u. G. B. S. 243) eidlich zu verpflichten.

§ 25.

Enthebung, Entsetzung der Mitglieder.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, hinsichtlich dessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Statuts ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksausschuß zu Doppeln nach Anhörung des Beteiligten.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von Hunderttausend Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

Ein Mitglied des Kaufmannsgerichts, welches sich einer groben Verletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, kann seines Amtes entsetzt werden. Die Entsetzung erfolgt durch das Landgericht in Gleiwitz.

Hinsichtlich der Verfahrens und der Rechtsmittel finden die Vorschriften entsprechende Anwendung welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Strafsachen gelten. Die Klage wird von der Staatsanwaltschaft auf Antrag des Regierungspräsidenten erhoben.

§ 26.

Verteilung der Beisitzer.

Die Reihenfolge, in welcher die Beisitzer an den Sitzungen des Kaufmannsgerichts teilzunehmen bezw. als Hilfsbeisitzer zu fungieren haben, wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

§ 27.

Der Vorsitzende setzt die Beisitzer von ihrer Auswahl, den Sitzungsperioden und den Sitzungstagen, für welche bezw. an welchen sie in Tätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens schriftlich in Kenntnis.

Eine Änderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Beisitzer von dem Vorsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung sind attestkundig zu machen.

§ 28.

Ausbleiben der Beisitzer.

Die Beisitzer sind verpflichtet, im Falle der Verhinderung ihre Entschuldigungsgründe anzuzeigen.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurteilen. Die Verurteilung wird durch den Vorsitzenden ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Gegen diese Entscheidung findet Beschwerde an das Landgericht zu Gleiwitz statt. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Die Beisitzer haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen drei Tagen dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 29.

Besetzung des Gerichts in der einzelnen Sitzung.

Für jede Spruchszugung des Kaufmannsgerichts sind zwei Beisitzer, ein Kaufmann und ein Handlungsgehilfe einzuladen.

§ 30.

Entschädigung der Beisitzer.

Die Beisitzer erhalten für jede Sitzung, welcher sie beigewohnt haben, als Entschädigung für Zeitversäumnis eine Vergütung in Höhe der den Schöffen und Geschworenen jeweilig zustehender Entschädigungen. Die Beisitzer aus dem Stande der Handlungsgehilfen erhalten außerdem den Unterschied zwischen ihr und dem nachweislich entgangenen Arbeitsverdienste ersetzt, wenn der Arbeitsverdienst höher ist als die Entschädigung. Die Entschädigungen werden sofort ausgezahlt, ihre Zurückweisung ist nicht statthaft.

Außerdem erhalten die Beisitzer als Ersatz für Reisekosten, soweit die Reise auf Eisenbahnen zurückgelegt werden kann, die Kosten einer Fahrkarte 2. Klasse für die Hinreise und die Rückreise, sowie eine Mark für jeden Ab- und Zugang, im übrigen den Betrag der für die Beförderung nachweislich erforderlich gewesenem baren Auslagen vergütet. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zugrunde gelegt.

§ 31.

Gerichtsschreiberei u. s. w.

Die Geschäftsräume, einschließlich der Gerichtsstaffe, werden für das Kaufmannsgericht und das Gewerbegericht in Hindenburg D.=S. gemeinsam eingerichtet, die Gerichtsschreiber, sonstigen Bürobeamten, Kassenbeamten, Schreibkräfte, Unterbeamten und Zustellungsbeamten für beide Gerichte gemeinsam bestellt und der Bürodienst, einschließlich der Kassenverwaltung gemeinsam geregelt.

§ 32.

Unterhaltungskosten.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Kaufmannsgerichts sind, soweit sie nicht in dessen Einnahme ihre Deckung finden, von dem Kreise Hindenburg D.=S. zu tragen.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat alljährlich einen Bericht über die gesamte Geschäftstätigkeit des Gerichts in dem abgelaufenen Jahre an den Kreis Ausschuß zu erstatten.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

§ 33.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von sechstausend Mark übersteigt.

Die Vorschrift im § 11 der Zivilprozeßordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt; mit der

Erklärung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden dem Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten zugeordnet. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 34.

Gebühren.

Für die Verhandlung des Rechtsstreites vor dem Kaufmannsgerichte wird eine einmalige Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben.

Die selbe beträgt bei einem Gegenstande im Werte bis 20 Mark einschließlich	1,50 Mk.
von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. einschl.	2,50 "
von mehr als 50 Mk. bis 100 Mk. einschl.	5,— "

Die ferneren Wertklassen steigen um je 100 Mark die Gebühren um je 5 Mark. Die höchste Gebühr beträgt 300 Mark.

Wird der Rechtsstreit durch Versäumnisurteil oder durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder einer Zurücknahme der Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Verhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe der Hälfte der oben bezeichneten Sätze erhoben.

Wird ein zur Beilegung des Rechtsstreits abgeschlossener Vergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Verhandlung vorausgegangen war.

Schreibgebühren kommen nicht in Ansatz. Für Anstellungen werden bare Auslagen nicht erhoben.

Im übrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe des § 79 des Gerichtskostengesetzes statt. Der § 2 desselben findet Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Stellung des Kaufmannsgerichts als Einigungsamt.

§ 35.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungs-

lehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

§ 36.

Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Kaufleute und Handlungsgehilfen- und -lehrlinge — die Kaufleute, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Als Vertreter können nur Beteiligte bestellt werden, welche das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Soweit beteiligte Handlungsgehilfen oder -lehrlinge in diesem Alter nicht, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind, können jüngere Vertreter zugelassen werden.

Die Zahl der Vertreter jedes Teiles soll in der Regel nicht mehr als drei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Zahl von Vertretern zulassen.

Ob die Vertreter für genügend legitimiert zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diejenigen Personen als genügend legitimiert Vertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Teile als solche ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt werden.

§ 37.

Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Teile oder dessen Stellvertretern oder Beauftragten Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahinwirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet.

§ 38.

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 35. bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und diese Anrufung den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 39.

Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 36 oder § 37 dieses Statuts angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu 100 Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung statt.

Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Betriebsleiter ist zulässig.

§ 40.

Das Kaufmannsgericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Kaufleute und der Handlungsgehilfen oder Lehrlinge in gleicher Zahl.

Die Verhandlungen des Einigungsamts sind öffentlich, falls dies von beiden Teilen beantragt wird. Ein Protokollführer kann zugezogen werden.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, dann werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt.

Einigen sich die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist deren Zahl von dem Vorsitzenden auf mindestens zwei für jeden Teil zu bestimmen.

Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten und zu den in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten Personen gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 dieses Statuts bezeichneten gehören dürfen, als Beisitzer mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Zuziehung sind beide Teile zu hören.

§ 41.

Das Einigungsamt hat durch Vernehmung der Vertreter beider Teile die Streitpunkte und die für die Beurteilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen.

Das Einigungsamt oder, im Falle des § 37, der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts ist befugt, zur Auf-

klärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vorsitzenden Fragen an die Vertreter und Auskunftspersonen zu richten.

§ 42.

Nach erfolgter Klarstellung der Verhältnisse ist in gemeinsamer Verhandlung jedem Teile Gelegenheit gegeben, sich über das Vorbringen des anderen Teiles sowie über die vorliegenden Aussagen der Auskunftspersonen zu äußern. Demnächst findet ein Einigungsversuch zwischen den streitenden Teilen statt.

§ 43.

Kommt eine Vereinbarung zustande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämtlichen Mitgliedern des Einigungsamts und von den Vertretern beider Teile zu unterzeichnende Bekanntmachung in geeigneten, gut leseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§ 44.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch abzugeben, welcher sich auf alle zwischen den Parteien streitigen Fragen erstrecken hat.

Die Beschlussfassung über den Schiedsspruch erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlussfassung über den Schiedsspruch die Stimmen sämtlicher für die Kaufleute zugezogenen Vertrauensmänner denjenigen sämtlicher für die Handlungsgehilfen oder Lehrlinge zugezogenen gegenüber, so kann der Vorsitzende sich seine Stimme enthalten und feststellen, daß ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen ist.

§ 45.

Ist ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist derselbe den Vertretern beider Teile mit der Aufforderung mündlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist darüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwerfen. Die Nichtabgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf der Frist hat das Einigungsamt eine von seinen sämtlichen Mitgliedern unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in geeigneten, geleseeneren Tagesblättern und durch Anschlag zu erlassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen Erklärungen der Parteien enthält.

§ 46.

Ist weder eine Vereinbarung (§ 43) noch ein Schiedsspruch zustande gekommen, so ist dies von dem Vorsitzenden des Einigungsamts in gleicher Weise, wie dies in § 45 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

§ 47.

Die Vertrauensmänner und Beisitzer (§ 40 Abs. 1 und 6) erhalten auf ihren Antrag Entschädigung für Zeitversäumnis und Reisekosten gemäß § 30 des Statuts, die Auskunftspersonen (§ 41 Ab. 2) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Vierter Abschnitt.

Gutachten und Anträge des Kaufmannsgerichts.

§ 48.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Kreis Ausschusses Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen.

Das Kaufmannsgericht ist berechtigt in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften des Staates oder des Reichs zu richten.

§ 49.

Ueber die vorbezeichneten Gutachten und Anträge hat unter Leitung des Vorsitzenden die Gesamtheit der Beisitzer (Gesamt-Kaufmannsgericht) zu beraten und zu beschließen.

§ 50.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht kann die Vorbereitung der Anträge und die Vorbereitung und Abgabe der Gutachten einem aus Kaufleuten und Handlungsgehilfen in gleicher Zahl bestehenden Ausschuss übertragen. Die Wahl des Ausschusses erfolgt, falls keiner der Beisitzer

Widerspruch erhebt, durch Zuzug, anderenfalls getrennt von Kaufleuten und Handlungsgehilfen durch verschlossene Stimmzettel in der Weise, daß jeder Stimmberechtigte so viele Namen auf einen Stimmzettel schreibt wie Ausschussmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 51.

Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts beruft das Gesamt-Kaufmannsgericht und den Ausschuss und leitet die Verhandlungen.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden können an den Beratungen mit beschließender Stimme teilnehmen.

Beschlüsse werden einschließlich des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Ein Antrag, für welchen nur die Hälfte der Stimmen abgegeben ist, gilt als abgelehnt.

§ 52.

Das Gesamt-Kaufmannsgericht muß berufen werden, wenn von mindestens 4 Beisitzern beantragt wird, daß eine von ihnen bezeichnete Frage zum Gegenstande eines Antrages der in § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Art gemacht werde.

Anderere als die im § 18 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Fragen sind vom Vorsitzenden nicht zur Verhandlung zu bringen.

§ 53.

Ueber die Verhandlungen des Gesamt-Kaufmannsgerichts ist ein Protokoll aufzunehmen, welches bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten ersichtlich machen muß, welche Meinungen von den Kaufleuten und welche von den Handlungsgehilfen vertreten worden sind.

Etwaige Abstimmungen sind so vorzunehmen und zu protokollieren, daß das Ergebnis derselben hinsichtlich der Kaufleute und hinsichtlich der Handlungsgehilfen getrennt ersichtlich ist.

§ 54.

Mit dem beschlossenen Gutachten oder Antrage ist eine Abschrift des über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Ist über ein vom Kaufmannsgerichte zu erstattendes Gutachten ein Beschluß nicht zustande gekommen, so ist eine Abschrift des über die Verhandlung aufgenommenen Protokolls einzureichen.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 55.

Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung des Kaufmannsgerichts nimmt in erster Instanz der Regierungspräsident in Oppeln, in höherer und letzter Instanz der Oberpräsident in Breslau wahr.

§ 56.

Dieses Kreisstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft und an Stelle des Kreisstatuts vom 20. Dezember 1904; die Maßnahmen, welche erforderlich sind, um die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts von diesem Zeitpunkt ab zu ermöglichen, sind bereits vorher zu treffen.

Vollzogen auf dem Kreistage am 16. März 1922.

Julius Kochmann. Böhm. Dr. Strzipiek.

Das von dem Kreistage des Kreises Hindenburg D.=S. unter dem 15. März d. J. beschlossene neue Kreisstatut, betreffend das **Kreiskaufmannsgericht** zu Hindenburg D.=S. wird hierdurch mit der Maßgabe genehmigt, daß

1. in der Einleitung die in rot vorgenommene Ergänzung und Abänderung bei der Drucklegung beachtet wird,
2. im § 2 hinter dem Wort „Kaufmannsgerichtsgesetz“ eingeschaltet wird: „und in dem dieses ergänzenden Reichsgesetz vom 14. Januar 1922“,

Dem § 5 als Satz 3 hinzugesetzt wird: „Der Kreisaußschuß bestimmt alljährlich die Reihenfolge der Einberufung der Beisitzer“,

3. Im § 14 Abs. 2 hinter den Worten „aufzustellen sind“ dem Erlaß vom 10. Mai v. J. — III 5244 — entsprechend hinzugefügt wird: „und wenigstens doppelt so viele Namen als Beisitzer zu wählen sind, aufweisen sollen“,

4. in demselben § der Abs. 3 durch folgende Bestimmung ergänzt wird: „Der Wahlausschuß faßt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge endgültig Beschluß“,

5. in demselben § Abs. 4 hinter den Worten: „versehen und“ eingeschaltet wird: „sofern sie zugelassen sind“,

6. der erste Satz in § 15 Abs. 1 folgende Fassung erhält: „Die Wahlhandlung, die an einem Sonntag an sämtlichen Wahlstellen gleichzeitig zu einer vom Vorsitzenden des Wahlausschusses gemäß § 14 zu bestimmenden Stunde stattzufinden hat, ist öffentlich“,

7. im § 16 die Worte von „und derart bis verdeckt sind“ mit Rücksicht auf die im fünften Absatz enthaltene gleiche Bestimmung fortfallen,

8. im § 21 Abs. 2 hinzugesetzt wird: „Die Ersatzwahl ist, um die wesentliche Eigenschaft der Verhältnisswahl zu wahren, dahin zu beschränken, daß für jeden Ausgeschiedenen nur ein Ersatzmann gewählt werden darf, der derselben Richtung (Gruppe) wie der Ausgeschiedene angehört“,

9. im § 24 hinsichtlich der Art der Vereidigung auch auf den Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. November v. J. (M. Bl. f. d. u. G. B. S. 243) hingewiesen wird.

Berlin, den 2. Mai 1922.

Namens des Preussischen Staatsministeriums.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. U. gez. von Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. U. gez. Mulert.